

Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz)

Übersicht

Stand: Regierungsentwurf vom 16.08.2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Steuerliche Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen	3
2.1	Änderung des § 3 Nr. 39 EStG	3
2.2	Änderung des § 19a EStG.....	4
3.	Kapitalertragsteuer.....	5
3.1	Anpassungen an die Einführung elektronischer Wertpapiere	5
3.2	Kryptowertpapiere in Eigenverwaltung	5
4.	Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltung von Krediten und Investmentfonds	5
5.	Aufsichtsrechtliche Erleichterungen für Fonds.....	6
6.	Kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen	7
6.1	Erleichterung der Börsenzulassung	7
6.2	Einführung von sog. Börsenmantelgesellschaften (BMAG)	7
6.3	Änderung des AktG: Aktien mit Mehrstimmrechten	8
6.4	Änderung des AktG: Erleichterung von Kapitalerhöhungen	8
6.5	Änderung des AktG und eWpG: Einführung von elektronischen Aktien	9
7.	Weitere Änderungen.....	9

1. Einleitung

Mit dem am 16.08.2023 veröffentlichten Regierungsentwurf des Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG) soll die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts gestärkt und die Attraktivität des deutschen Finanzstandorts erhöht werden.

Wesentliche Komponente des Entwurfs ist die weitere Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen. Hierzu ist geplant, den Freibetrag in § 3 Nr. 39 EStG anzuheben und den Anwendungsbereich der Regelung zur aufgeschobenen Besteuerung in § 19a EStG auszuweiten. Zudem enthält der Entwurf u.a. umfangreiche steuer-, gesellschafts- und finanzmarktrechtliche Maßnahmen zur Modernisierung des Kapitalmarkts sowie Erleichterungen für den Zugang zu Eigenkapital für Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleine und mittelständische Unternehmen (KMU).

Nach aktueller Zeitplanung wird der Bundesrat am 29.09.2023 zu dem Entwurf Stellung nehmen, bevor die parlamentarischen Beratungen im Bundestag beginnen. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist bis Jahresende 2023 geplant.

Diese Übersicht stellt die mit dem ZuFinG geplanten steuerlichen Maßnahmen sowie eine Auswahl weiterer, insbes. aufsichts- und kapitalmarktrechtlicher Neuregelungen dar.

2. Steuerliche Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

2.1 Änderung des § 3 Nr. 39 EStG

Um die steuerlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zu verbessern, soll der Freibetrag in § 3 Nr. 39 EStG-E, unter dem der Vorteil des Arbeitnehmers aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung bestimmter Vermögensbeteiligungen steuerfrei ist, von derzeit 1.440 Euro auf 5.000 Euro pro Kalenderjahr angehoben werden (§ 3 Nr. 39 Satz 1 EStG-E). Allerdings soll die Steuerbefreiung nur dann gewährt werden, wenn das sog. Zusätzlichkeitskriterium („zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“, vgl. § 8 Abs. 4 EStG) erfüllt wird, soweit der geldwerte Vorteil 2.000 Euro im Kalenderjahr übersteigt (§ 3 Nr. 39 Satz 2 EStG-E). Damit kann der Freibetrag auch durch Umwandlung von Arbeitsentgelt bis zu 2.000 Euro im Jahr ausgeschöpft werden.

Ergänzend hierzu soll eine „mittelbare Haltefrist“ in § 20 Abs. 4b EStG-E eingeführt werden. Bisher können die nach § 3 Nr. 39 EStG begünstigt überlassenen Vermögensbeteiligungen vom Arbeitnehmer ohne Verlust der Steuerfreiheit unmittelbar nach der Überlassung ohne gesetzliche Sperr- bzw. Haltefristen veräußert werden. Dies kommt nach der Auffassung der Finanzverwaltung einer unerwünschten steuerfreien Barlohnzahlung gleich. Durch die Einführung des § 20 Abs. 4b EStG-E soll daher mittelbar ein Anreiz zur Einhaltung einer Haltefrist gesetzt werden. Danach sollen die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten der Beteiligung gehören, wenn die Beteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich auf Dritte übertragen wurde. Die Folge wäre, dass die Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag) nicht nur auf einen etwaigen Veräußerungsgewinn, sondern auch auf den bisher steuerfrei belassenen Lohnanteil erhoben werden würde. Die Regelung soll über § 17 Abs. 2a Satz 6 EStG-E sinngemäß auch für Fälle gelten, in denen der Arbeitnehmer zu mind. 1 Prozent am Unternehmen des Arbeitgebers beteiligt ist. Bei Beteiligungen i.S.d. § 17 EStG findet die Nachversteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren statt (§ 3 Nr. 40 Buchst. c EStG).

Ergänzend soll § 20 Abs. 4b EStG-E in den Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt werden. Darin ist neben einer angepassten Bemessung der Kapitalertragsteuer eine Informationspflicht der abgebenden an die übernehmende inländische auszahlende Stelle über die Zuzahlung und die steuerfreien geldwerten Vorteile vorgesehen, falls die Wirtschaftsgüter auf ein anderes Depot übertragen werden (§ 43a Abs. 2 EStG-E). Darüber hinaus wird die Steuerbefreiung des sog. INVEST-Zuschusses in § 3 Nr. 71 EStG an die Änderungen der INVEST-Förderbedingungen angepasst. Dies

betrifft u.a. die Einbeziehung eingetragener Genossenschaften und die Erhöhung des Erwerbszuschusses auf 25 Prozent.

Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Gemäß Art. 32 Abs. 2 ZuFinG-E sollen § 3 Nr. 39 EStG-E, § 17 Abs. 2a Satz 6 EStG-E, § 20 Abs. 4b und § 43a Abs. 2 EStG-E am 01.01.2024 in Kraft treten und über die allgemeine Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den VZ 2024 anzuwenden sein. § 3 Nr. 71 EStG-E soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten und erstmals für den VZ 2023 anzuwenden sein (§ 52 Abs. 4 Satz 27 EStG-E).

2.2 Änderung des § 19a EStG

Nach der durch das Fondsstandortgesetz (BStBl. I 2021, S. 1498) eingefügten Norm des § 19a EStG wird die Besteuerung der geldwerten Vorteile aus bestimmten Vermögensbeteiligungen zur Vermeidung der Besteuerung eines sog. „dry income“ unter bestimmten Voraussetzungen aufgeschoben (etwa auf den Zeitpunkt der Veräußerung), wenn diese einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der Anwendungsbereich des § 19a EStG soll nun erweitert werden.

So sollen künftig auch von den (Gründungs-)Gesellschaftern gewährte Beteiligungen grundsätzlich begünstigt sein (§ 19a Abs. 1 Satz 1 EStG-E). Darüber hinaus sollen als Unternehmen des Arbeitgebers i.S.d. § 19a Abs. 1 Satzes 1 EStG auch Konzernunternehmen i.S.d. § 18 AktG gelten (sog. Konzernklausel). Damit fallen auch Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen, die dem gleichen Konzern i.S.v. § 18 AktG angehören, unter die Regelung des § 19a EStG-E.

Nach § 19a Abs. 3 EStG greift die Förderung nur, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung EU-rechtlich als Kleinstunternehmen bzw. KMU einzustufen ist. Künftig soll auf den doppelten (statt bisher einfachen) KMU-Schwellenwert, mit Blick auf Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme, und auf den vierfachen (statt bisher einfachen) KMU-Schwellenwert, mit Blick auf die Mitarbeiterzahl, abgestellt werden (§ 19a Abs. 3 EStG-E). D.h. Unternehmen, die § 19a EStG-E nutzen wollen, sollen weniger als 1.000 Mitarbeiter (bisher 250) beschäftigen müssen und einen Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro (bisher 50 Mio. Euro) oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 86 Mio. Euro (bisher 43 Mio. Euro) erzielen dürfen. Dabei soll es ausreichen, wenn das Unternehmen die Schwellenwerte im Jahr des Zeitpunkts der Übertragung oder - statt wie bislang im vorangegangenen Kalenderjahr - in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre nicht überschreitet. Der maßgebliche Gründungszeitraum des Unternehmens vor dem Beteiligungszeitpunkt soll von bisher zwölf auf künftig 20 Jahre verlängert werden.

Auch die zeitliche Komponente der Nachversteuerungsregelung in § 19a Abs. 4 soll angepasst und der spätestmögliche Zeitpunkt der aufgeschobenen Besteuerung von zwölf auf 20 Jahre verlängert werden (§ 19a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG-E). Dies soll laut Gesetzesbegründung auch für Vermögensbeteiligungen gelten, die vor 2024 übertragen werden bzw. wurden.

Weitere Änderungen betreffen etwa Fälle sog. Leaver-Events (d.h. Rückerwerb der Anteile bei Verlassen des Unternehmens. In diesem Fall soll nur die tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlte Vergütung maßgeblich sein, weil diese i.d.R. nicht den Verkehrswert widerspiegelt (§ 19a Abs. 4 Satz 4 EStG-E). Ebenso soll eine besondere Haftungsregelung für die Tatbestände „Ablauf von 20 Jahren“ und „Beendigung des Dienstverhältnisses“ eingeführt werden. Danach würden die beiden genannten Tatbestände keine sofortige Besteuerung auslösen, wenn der Arbeitgeber spätestens mit der dem betreffenden Ereignis folgenden Lohnsteuer-Anmeldung unwiderruflich erklärt, bei Eintritt der Ereignisse für die betreffende Lohnsteuer zu haften, § 19a Abs. 4b EStG-E. Die Besteuerung soll dann erst bei tatsächlicher Übertragung der Vermögensbeteiligung erfolgen.

Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Die Änderungen des § 19a EStG sollen am 01.01.2024 in Kraft treten und über die allgemeine Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den VZ 2024 anzuwenden sein, Art. 32 Abs. 2 ZuFinG-E.

3. Kapitalertragsteuer

3.1 Anpassungen an die Einführung elektronischer Wertpapiere

Im Bereich des Kapitalertragsteuerabzugs soll sichergestellt werden, dass sich durch die Einführung der elektronischen Wertpapiere (künftig auch Aktien) bei den bisherigen Abläufen zum Kapitalertragsteuerabzug keine Änderungen ergeben (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchst. c EStG-E).

Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Die Änderungen sollen am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten (Art. 32 Abs. 1 ZuFinG-E) und über die allgemeine Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 EStG erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden sein, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2022 zufließen.

3.2 Kryptowertpapiere in Eigenverwaltung

Nach dem Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere vom 03.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1423) können Schuldverschreibungen auch als sog. Kryptowertpapiere begeben werden. Bei Verwahrung des Kryptowertpapiers von einer Depotbank des Endkunden bzw. des Eigentümers des Kryptowertpapiers (vgl. Berechtigter i.S.d. § 3 Abs. 2 eWpG) gelten die bisherigen Steuerabzugsregelungen auch für diese Wertpapiere. Durch die Einführung des Kryptowertpapierregisters ist jedoch auch eine Eigenverwahrung möglich. Um der Eigenverwahrung im Steuerabzugsverfahren Rechnung zu tragen, wurde mit dem JStG 2022 (BGBl. I 2022, S. 2294) der registerführenden Stelle eines Kryptowertpapiers die Verpflichtung zum Steuerabzug auferlegt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EStG). Dies galt bislang für elektronische Schuldverschreibungen, die in einem Kryptowertpapierregister eingetragen werden. Mit der Einführung elektronischer Aktien soll die Vorschrift entsprechend auf elektronische Aktien erweitert werden.

Inkrafttreten/Anwendung

§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EStG-E soll am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten (Art. 32 Abs. 1 ZuFinG-E) und ist über die allgemeine Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 EStG erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2022 zufließen.

4. Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltung von Krediten und Investmentfonds

Um eine Wettbewerbsgleichheit mit anderen europäischen Mitgliedstaaten zu erreichen und Deutschland damit zu einem attraktiveren Standort für Investmentfonds zu entwickeln, soll der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung im Einklang mit Art. 135 Abs. 1 Buchst. b und c der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ausgeweitet werden. Künftig soll die Verwaltung von allen alternativen Investmentfonds (AIF) gemäß § 1 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch umsatzsteuerfrei sein (§ 4 Nr. 8 Buchst. h UStG-E). Bisher war der Umfang der Umsatzsteuerbefreiung auf Investmentfonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und auf die Verwaltung solcher AIF, die den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen, sowie auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds beschränkt. Die erst mit dem Fondsstandortgesetz (BGBl. I 2021, S. 1498) eingeführte Umsatzsteuerfreiheit der Verwaltung lediglich von sog. Wagniskapitalfonds wäre mit der Neufassung der Regelung entbehrlich und soll gestrichen werden.

Der Entwurf sieht außerdem eine Ausweitung der Steuerbefreiung im Zusammenhang mit der Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber vor - namentlich in § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG-E (die Gewährung und die Vermittlung von Krediten) um die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und in § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG-E (Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze) um die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber.

Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Gemäß Art. 32 Abs. 2 ZuFinG-E soll § 4 Nr. 8 UStG-E am 01.01.2024 in Kraft treten.

5. Aufsichtsrechtliche Erleichterungen für Fonds

Um Investitionen in erneuerbare Energien zu fördern, soll das Anlage- und Tätigkeitsspektrum von offenen Immobilienfonds und Infrastrukturfonds erweitert werden.

Offenen Immobilienfonds ist nach bisheriger Gesetzeslage ein Erwerb von Erneuerbare-Energien-Anlagen (z.B. Photovoltaik-Aufdachanlagen) nur eingeschränkt möglich, wenn diese zur Bewirtschaftung eines vom Fonds gehaltenen Gebäudes erforderlich sind ("Bewirtschaftungsgegenstand", § 231 Abs. 3 KAGB). In der Praxis ergaben sich hierbei bislang erhebliche Abgrenzungs- und Gesetzeswortlaut-Auslegungsprobleme, die eine Kategorisierung einer Erneuerbare-Energien-Anlage als Bewirtschaftungsgegenstand nicht immer eindeutig zuließen. Darüber hinaus wurde bislang in der Kommentarliteratur vertreten, dass offene Immobilienfonds nach dem Auffangtatbestand des § 231 Abs. 1 Nr. 5 KAGB mit Erneuerbare-Energien-Anlagen bebaute Grundstücke erwerben dürfen, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert anderer unter die Vorschrift fallenden Grundstücke 15 Prozent des Fondsvermögens nicht überschreitet. Der Gesetzeswortlaut war diesbezüglich jedoch nicht eindeutig. Des Weiteren war es bislang umstritten, ob Erneuerbare-Energien-Anlagen durch den Fonds betrieben werden dürfen, da ein Fonds dem Grunde nach kein operatives Unternehmen außerhalb des Finanzsektors bilden darf (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB).

In der Praxis werden daher auch bei einem Bezug zu einem vom Fonds gehaltenen Gebäude Dachflächen oder Grundstücksflächen bislang häufig von offenen Immobilienfonds zur Wahrung ihres vermögensverwaltenden Charakters an Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen vermietet.

Nach dem Entwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes sollen offene Immobilienfonds künftig auch

- ▶ unbebaute Grundstücke, die für die alsbaldige Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien („Freiflächenanlagen“) bestimmt und geeignet sind, oder auf denen solche Anlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs errichtet werden oder auf denen solche Anlagen bereits errichtet worden sind, erwerben dürfen, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert weiterer solcher unbebauter Grundstücke 15 Prozent des Fondsvermögens nicht überschreitet (§ 231 Abs. 1 Nr. 3a KAGB-E),
- ▶ Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien (§ 3 Nr. 21 EEG) oder Anlagen für Ladestationen für Elektromobilität („EE-Anlagen“) erwerben dürfen, wenn diese für ein vom Fonds gehaltenes Grundstück bestimmt sind (§ 231 Abs. 3 KAGB-E), und
- ▶ Freiflächenanlagen und EE-Anlagen auf den vom Fonds gehaltenen Grundstücken betreiben dürfen (§ 231 Abs. 6 KAGB-E).

Offene Infrastrukturfonds, die bisher nur über Infrastruktur-Projektgesellschaften in Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien investieren dürfen, sollen nach dem Entwurf künftig auch direkt Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien erwerben dürfen (§ 260b Abs. 1 Nr. 1a KAGB-E). Die indirekte Anlage über Infrastruktur-Projektgesellschaften wird um Anlagen zur Umwandlung entsprechend ergänzt.

Damit die vorgenannten Änderungen gleichermaßen für offene Publikums-AIF wie für offene Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen greifen, soll der Katalog des § 284 Abs. 2 Nr. 2 KAGB um den Direkterwerb von Erneuerbare-Energien-Anlagen erweitert werden (§ 284 Abs. 2 Nr. 2k KAGB-E).

Bemerkenswerterweise sei nach der Gesetzesbegründung die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Aufdachanlagen bereits nach jetziger Rechtslage erlaubt und entspreche der bisherigen Verwaltungspraxis. In Bezug auf Stromeinspeisemodelle und den Betrieb der Anlagen erkennt der

Gesetzgeber nach der Gesetzesbegründung Rechtsunsicherheiten an, die mit der Gesetzesänderung klarstellend behoben seien.

Darüber hinaus soll es offenen inländischen Publikums-AIF künftig möglich sein, bis zu 10 Prozent des Fondsvermögens in Kryptowerten anzulegen (§ 221 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 KAGB-E). Eine vergleichbare Regelung ist ebenso für geschlossene inländische Publikums-AIF in § 261 Abs. 1 Nr. 9 KAGB-E geplant.

Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Gemäß Art. 32 Abs. 1 ZuFinG-E sollen die Änderungen des KAGB am Tag nach Verkündung in Kraft treten.

6. Kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

6.1 Erleichterung der Börsenzulassung

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Kapitalmarktes zu stärken, enthält der Regierungsentwurf unter anderem eine Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung. Diese enthält in § 2 BörsZulVO Mindestbeträge bei zuzulassenden Wertpapieren. Der für zuzulassende Aktien vorgesehene Mindestbetrag soll künftig von 1,25 Millionen Euro auf 1 Millionen Euro herabgesetzt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BörsZulVO-E).

Daneben sollen Börsen zur Senkung der Zulassungskosten für Emittenten künftig vorsehen können, dass die Zulassung im regulierten Markt auch ohne Emissionsbegleiter erfolgen kann (§ 32 Abs. 2a BörsG-E).

6.2 Einführung von sog. Börsenmantelgesellschaften (BMAG)

Überdies sollen Regelungen für eine besondere Rechtsform einer Aktiengesellschaft eingeführt werden, die sog. Special Purpose Acquisition Company (SPAC) / Börsenmantelaktiengesellschaft (BMAG). Dabei handelt es sich um eine Mantelgesellschaft ohne eigenes operatives Geschäft, die gegründet wird, um mittels Börsengang Kapital einzusammeln und hiermit ein - vor dem Börsengang unbestimmtes - nicht-börsennotiertes Unternehmen zu übernehmen und so mittelbar an die Börse zu bringen. Unternehmensgegenstand soll folglich allein die Vorbereitung des Börsengangs und die Suche nach einem geeigneten Unternehmen sein, das durch die abschließende Transaktion an die Börse gelangt (neuer Abschnitt 4a BörsG-E, §§ 44 ff. BörsG-E). Die Frist für diese Transaktion soll zwischen 24 und 36 Monaten betragen, maximal verlängerbar auf 48 Monate (Befristung aus § 44 Abs. 3 BörsenG-E).

Die Regelungen der §§ 44 ff. BörsenG-E sollen nur für eine Aktiengesellschaft gelten, (i) deren Satzung einen Geschäftsgegenstand nach § 44 Abs. 1 BörsenG-E, die Befristung aus § 44 Abs. 3 BörsenG-E sowie eine Möglichkeit zur virtuellen Hauptversammlung nach § 118a AktG enthält und (ii) deren Wertpapiere zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen wurden (§ 44 Abs. 4 BörsenG-E).

§ 44 Abs. 8 BörsG-E statuiert erstmalig im Regierungsentwurf ergänzend, dass auch eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, kurz SE) eine BMAG sein kann. Diese ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens nach dem SE-Beteiligungsgesetz verpflichtet.

Gemäß § 47b BörsenG-E soll der Ablauf der in § 44 Abs. 3 BörsG-E gesetzten Frist die Auflösung der BMAG und den Widerruf der Börsenzulassung zur Folge haben. Sollten aber die durch die Zieltransaktion erworbenen Vermögenswerte um nicht mehr als 20 Prozent hinter dem Wert der Einlagen der BMAG einschließlich Aufgeld zurückbleiben, so erfolgt weder die Auflösung noch der Zulassungswiderruf, sondern die Gesellschaft wird als Aktiengesellschaft i.S.d. § 1 AktG fortgeführt (§ 47b Abs. 1 BörsenG-E).

Zusätzlich enthält der § 47b Abs. 2 Satz 2 BörsenG-E eine ergänzende Regelung über die Umwandlung der BMAG vor Fristablauf in eine AG durch eine Satzungsänderung. In diesem Fall muss dem

Antrag auf Eintragung der AG ein Beleg (nach § 37 Abs. 1 Satz 3 AktG) über die Übertragung der Gelder vom Treuhandkonto auf die Gesellschaft zur freien Verfügung des Vorstands beigelegt werden.

6.3 Änderung des AktG: Aktien mit Mehrstimmrechten

In der Praxis stehen die Unternehmen vor der Herausforderung, für ihr Wachstum Eigenkapital zu benötigen. Gleichzeitig scheuen sie aber - insbesondere bei Geschäftsmodellen mit spezifischem Knowhow - einen Börsengang, da Gründer und Ideengeber damit den Verlust von Einfluss und Kontrolle über die strategische Ausrichtung des Unternehmens riskieren. Dem soll durch die Einführung von Mehrstimmrechten Rechnung getragen werden, also über die Gewährung von über den Grundkapital-Anteil hinausgehenden Stimmrechten. Durch die Streichung des grundsätzlichen Verbots von Aktien mit Mehrstimmrechten im bisherigen § 12 Abs. 2 AktG sollen für die Gattung der Namensaktien Anreize für einen Eigenkapitalgewinn über den Kapitalmarkt gesetzt werden. Dieses Regelungsvorhaben läuft parallel zu entsprechenden Regelungsvorschlägen der EU-Kommission.

Die Streichung des Verbots von Mehrstimmrechten soll nicht isoliert erfolgen, sondern u.a. um Regelungen zum Anleger- und Minderheitenschutz ergänzt werden (u.a. § 135a AktG-E). Unter anderem soll die Beschlussfassung über die Einführung der Mehrstimmrechtsaktien die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erfordern. Im Ergebnis sollen Mehrstimmrechtsaktien damit nicht gegen den Willen eines Aktionärs neu geschaffen werden können. Das Einstimmigkeitserfordernis soll auch bei einer Kapitalerhöhung gelten, in deren Rahmen neue Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben werden sollen. Schließlich ist eine Begrenzung der erhöhten Stimmrechte pro Aktie in Höhe des Zehnfachen Stimmrechts der Stammaktien (Nicht-Mehrstimmrechtsaktien) vorgesehen. Auch soll die Mehrstimmrechtsaktie auf einen Zeitraum von maximal zehn Jahren befristet werden und anschließend ipso iure erloschen (sog. "Sunset Clause"). Der Regierungsentwurf sieht außerdem vor, dass das Mehrfachstimmrecht nach zehnjähriger Einbeziehung in den Freiverkehr (§ 135 Abs. 2 Satz 1, 2 AktG-E) erlischt (insgesamt verlängerbar bis zu zehn Jahren durch Beschlussfassung). Diese Erlöschenfolge soll auch greifen nach einer Übertragung sowohl durch rechtsgeschäftliche als auch durch gesetzliche Verfügung, einschl. erbrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge.

In Zukunft soll die Mehrfachstimmrechtsaktie unter den Begriff der Vorzugsaktie fallen (§ 12 Satz 2 AktG-E).

Einschränkend soll sich das Mehrfachstimmrecht nicht bei HV-Beschlüssen über die Bestellung von Abschluss- und Sonderprüfern (§ 135a Abs. 4 AktG-RegE) auswirken und die Ausgabe nicht im Rahmen von genehmigtem Kapital möglich sein (§ 202 Abs. 1 AktG-E).

6.4 Änderung des AktG: Erleichterung von Kapitalerhöhungen

Der Regierungsentwurf enthält diverse Erleichterungen für Kapitalerhöhungen. Insbesondere sollen die Möglichkeiten für eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre erheblich ausgeweitet werden (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG-E). Durch die Anhebung der Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss von bisher 10 Prozent auf künftig 20 Prozent sollen Kapitalerhöhungen erleichtert und Deutschland als Wirtschaftsstandort insbesondere für Wachstumsunternehmen attraktiver gemacht werden.

Zudem sollen die Grenzen des bedingten Kapitals bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie für Bezugsrechte von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung erhöht werden. Bedingtes Kapital soll zukünftig bei Unternehmenszusammenschlüssen bis zu einer Grenze von 60 Prozent des Grundkapitals statt der bisherigen 50 Prozent möglich sein (§ 192 Abs. 3 Satz 1 AktG-E). Überdies soll die Grenze für Bezugsrechte von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung von 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht werden (§ 192 Abs. 3 Satz 1 AktG-E).

Mit dem Ziel der Beschleunigung soll auch das Rechtsschutz-System bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen (§ 255 AktG) angepasst werden. Unter bestimmten Voraussetzungen wird in Zukunft die Beschlussmängelklage ausgeschlossen und ein Ausgleichsanspruch vorgesehen (§ 255 Abs. 4 -7 AktG-E). Durch die neu einzuführenden §§ 255a und 255b AktG-E soll die Gesellschaft im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen den Anspruch auf die Gewährung zusätzlicher Aktien durch Übertragung eigener Aktien oder durch Ausgabe neuer Aktien durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfüllen können. Die prozessuale Durchsetzung des Anspruchs auf Gewährung

zusätzlicher Aktien und der auf Grundlage der Kompensationstatbestände zu gewährenden Leistungen regelt § 10a SpruchG-E. In Fällen einer Anfechtung bei Streitigkeiten über den Ausgabebetrag wird zukünftig ein Spruchverfahren ausgelöst.

6.5 Änderung des AktG und eWpG: Einführung von elektronischen Aktien

Aktiengesellschaften sollen künftig die Wahl haben, ob sie ihre Anteile herkömmlich als verbrieftete Aktien oder als elektronische Aktien im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ausgeben (u.a. § 10 AktG-E, neuer Abschnitt 6 eWpG-E). Elektronische Aktien sollen sich von herkömmlichen Aktien lediglich dadurch unterscheiden, dass sie nicht verbrieft sind, sondern stattdessen in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen werden. Sie sollen keine eigene Aktienart bilden. Durch Eintragung in ein zentrales Register gemäß § 12 eWpG-E sollen Zentralregisteraktien, durch Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG-E Kryptoaktien entstehen (zusätzliche Zulassung in der Satzung erforderlich).

Zu berücksichtigen ist, dass elektronische Inhaberaktien nur als Zentralregisteraktien zulässig sein sollen, wohingegen elektronische Namensaktien sowohl als Zentralregisteraktien als auch als Kryptoaktien zulässig sein sollen. Begründet wird dies nicht zuletzt damit, dass die Geldwäscheüberwachung bei Krypto-Inhaberaktien erheblich erschwert sei.

Zur Verringerung des bürokratischen Aufwands für die Emittentin von Kryptowertpapieren sieht der Regierungsentwurf die Möglichkeit einer unverzüglichen Mitteilung an die BaFin statt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vor, § 20 eWpG-E. Zusätzlich wird der Emittentin im Fall eines Wechsels gegenüber dem elektronischen Wertpapierregister ein fristloses Kündigungsrecht eingeräumt, um ein Auseinanderfallen des elektronischen Wertpapierregisters und Aktienregisters zu vermeiden (§ 30a eWpG-E).

Inkrafttreten/Erstmalige Anwendung

Gemäß Art. 32 Abs. 1 ZuFinG-E sollen die kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen am Tag nach Verkündung in Kraft treten.

7. Weitere Änderungen

- Vorgaben zum Schutz des Kundenvermögens im Falle der Insolvenz von Kryptoverwahrern (u.a. §§ 26b, 46i KWG-E). Die Regelungen zur Kostentragung durch den Kunden sollen für den Fall angepasst werden, dass dieser im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts einer Aussonderung im Wege der Übertragung des vom Institut verwahrten Gesamtbestands auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Institut nicht zustimmt (§ 46i KWG-E).
- Beschränkte Bereichsausnahmen von der AGB-Kontrolle für Verträge über erlaubnispflichtige Finanzgeschäfte (u.a. § 310 Abs. 1a BGB-E).
- Elektronische Kommunikation mit der BaFin und Behörden (u.a. §§ 36, 37, 45 WpÜG-E; § 16m FinDAG-E; § 5 KWG-E).
- Änderungen im DepotG für nach ausländischem Recht elektronisch begebene, vertretbare Wertpapiere.
- Änderung des Zahlungskontengesetzes dahingehend, dass der Verbraucher mind. Zugang zu einer kostenfreien Seite hat und die Zahlungskontenentgelte transparent aufzeigt; diese Seite soll durch die BaFin errichtet werden.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited(EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten.

Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2023 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de

Verfasser
National Office Tax

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung übernommen, z.B. für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Diese Publikation ersetzt keine Steuer- oder Rechtsberatung.



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>



Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>